



Minden, d. 29.12.2015

# Überwachungsbericht

Anlage	Hochwasserrückhaltebecken Borchten
Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	54.1-84.08.10/W10
Aktenzeichen Bericht	54.75.15.286900.1
Betreiber/Firma	Wasserverband Obere Lippe
Standort	Borchten, Kreis Paderborn
Datum und Dauer der Umweltinspektion	23. Sep. 2015, 2 Stunden

## A) Inspektionsumfang

*Angemeldete Überwachung mit Schwerpunkt Anlagen nach § 105 Abs. 2 LWG zum vorübergehenden Speichern von Wasser (Hochwasserrückhaltebecken)*

## B) Grundlage der Überwachung

*§ 116 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 25. Juni 1995, Stand 05.03.2013*

*in Verbindung mit Nr. 22.1.67.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) vom 3. Februar 2015*

*Erlass des MUNLV vom 19.12.2006 zur Einführung der DIN 19700*

*DIN 19700 – „Stauanlagen“*

*Genehmigungsbescheid Az.: 54.1-84.08.10/W10/ 78*

(Mängeldefinitionen siehe Anlage/Rückseite)

## C) Inspektionsergebnis

<i>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</i>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

## D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	nicht erforderlich
-----------------------	--------------------

# Anlage

## Mängelf Definitionen

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.